

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die von der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen angebotenen und von Vertragspartnern gebuchten Veranstaltungen

1. Vertragsgrundlage

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Teilnahme an einer Veranstaltung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (nachfolgend SKA NRW) und damit für das Rechtsverhältnis zwischen der SKA NRW und ihrem Vertragspartner (Teilnahmevertrag). Die AGB sind Bestandteil dieses Teilnahmevertrages, der zwischen der SKA NRW als Veranstalterin und ihrem Vertragspartner zustande kommt.

1.2. In diesem Teilnahmevertrag verpflichtet sich die SKA NRW nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung sowie der im Einzelfall getroffenen Abreden zur Durchführung der Veranstaltung, zu der der Vertragspartner sich, seine Organe, Mitglieder seiner Organe oder Mitarbeiter/-innen (nachfolgend: Teilnehmer/-innen) angemeldet hat, und der Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Teilnahmegebühr.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die SKA NRW stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss, Anmeldung und Anmeldebestätigung

2.1. Allgemeines

2.1.1. Der Teilnahmevertrag kommt durch Anmeldung der Teilnehmer/-innen durch den Vertragspartner und Übermittlung der Teilnahmeeinladung durch die SKA NRW gemäß den nachfolgenden Regelungen zustande (Vertragsschluss).

2.1.2. Die von der SKA NRW angebotenen Veranstaltungen richten sich schwerpunktmäßig an Sparkassen oder andere juristische Personen des öffentlichen und in Einzelfällen des privaten Rechts, die Teilnahmeverträge für Teilnehmer/-innen abschließen. Soweit sich aus den Veranstaltungsunterlagen nichts anderes ergibt, ist eine Anmeldung durch natürliche Personen möglich (nachfolgend: Selbstanmeldung).

2.1.3. Personen unter 18 Jahren können nur bei Bestehen eines Auszubildendenverhältnisses mit dem Vertragspartner oder zusammen mit Begleitpersonen unter Benennung des/der teilnehmenden Erziehungs-/Aufsichtsbeauftragten an Veranstaltungen der SKA NRW teilnehmen.

2.1.4. Internetseiten, Buchungsportale, Veranstaltungsbeschreibungen, Newsletter und andere Werbung oder sonstige Hinweise der SKA NRW auf ihre Veranstaltungen enthalten kein Angebot zum Vertragsabschluss, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines

Angebotes durch den Vertragspartner in Form einer Anmeldung, welche der Annahme durch die SKA NRW bedarf.

2.2. Anmeldung

2.2.1. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung gibt der Vertragspartner ein verbindliches Angebot im eigenem Namen über den Abschluss eines Teilnahmevertrages ab. Der Vertragspartner kann dabei auch seine Organe, Mitglieder seiner Organe oder Mitarbeiter/innen zur Teilnahme anmelden. Auch in diesem Fall kommt der Vertrag jedoch zwischen dem Vertragspartner und der SKA NRW zu Stande und wird nicht als Vertrag zu Gunsten der Teilnehmer/-innen geschlossen.

2.2.2. Für jeden Teilnehmer/-innen ist eine eigene Anmeldung und damit ein rechtlich selbständiges Angebot erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für Online-Veranstaltungen, wenn mehrere Teilnehmer/-innen von demselben elektronischen Endgerät aus teilnehmen.

2.2.3. Eine Selbstanmeldung ist nur für eine eigene Teilnahme zulässig. Selbstanmeldungen, in denen Dritte als Teilnehmer/-innen benannt werden, werden nicht berücksichtigt. Die SKA NRW behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen die Selbstanmeldung auszuschließen.

2.2.4. Die Anmeldung erfolgt über das Buchungsportal der SKA NRW (Ecadia).

2.2.5. Zielgruppenbeschreibungen und für bestimmte Veranstaltungen geltende Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Veranstaltungsbeschreibungen bzw. Zulassungs- und Prüfungsordnungen dargestellt und zu beachten. Sollte ein angemeldeter Teilnehmer/eine angemeldete Teilnehmerin über eine notwendige Zulassungsvoraussetzung nicht verfügen oder bei Veranstaltungen, die sich ausschließlich an in der Veranstaltungsbeschreibung genannte Personengruppen richten, nicht zu dieser Gruppe gehören, ist die SKA NRW zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag berechtigt.

2.2.6. Es gilt jeweils das in der Veranstaltungsbeschreibung genannte Datum für den Anmeldeschluss. Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können berücksichtigt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist und ein Platz zur Teilnahme zur Verfügung steht.

2.2.7. Der Vertragspartner wird die von ihm ausgewählten Teilnehmer/-innen über die Rahmenbedingungen der gebuchten Veranstaltung rechtzeitig informieren.

2.3. Annahme, Teilnahmereinladung

2.3.1. Die Annahme der Vertragsangebote seitens der SKA NRW erfolgt durch die Übermittlung der Teilnahmereinladung in Textform an den Vertragspartner gemäß den vom Vertragspartner angegebenen Kontaktdaten. Für die Richtigkeit der Kontaktdaten ist der Vertragspartner verantwortlich. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit Erhalt der Teilnahmereinladung der SKA NRW beim Vertragspartner zustande.

2.3.2. Der Vertragspartner erhält die Teilnahmereinladung in der Regel zwei bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wobei zeitliche Abweichungen möglich sind. Die SKA NRW ist berechtigt, die Annahme mehrerer Anmeldungen desselben Vertragspartners durch eine einheitliche Teilnahmereinladung zu erklären.

2.3.3. Sofern die SKA NRW ein Vertragsangebot nicht annimmt, wird sie den Vertragspartner vor Veranstaltungsbeginn darüber informieren.

2.3.4. Die Zahl der Teilnehmenden bei den Veranstaltungen ist begrenzt. Bei starken Überbuchungen, das heißt, wenn deutlich mehr Anmeldungen erfolgen, als Teilnahmeverträge geschlossen werden können, wird seitens der SKA NRW das Angebot zusätzlicher Termine geprüft. Ein Anspruch auf die Durchführung zusätzlicher Termine besteht nicht.

3. Verpflegung und Unterkunft

3.1 Der Teilnahmevertrag umfasst zwingend auch die Verpflegung der Teilnehmer/-innen. Dies gilt nicht für Teilnehmer/-innen an Studiengängen. Auf diesen Umstand sowie die hierdurch entstehenden Kosten wird bei betroffenen Veranstaltungen in den Veranstaltungshinweisen ausdrücklich hingewiesen.

3.2. Der Teilnahmevertrag verpflichtet die SKA NRW nicht zur Stellung oder Vermittlung von Übernachtungsmöglichkeiten.

4. Veranstaltungsorte und -zeiten/Rücktrittsrecht der SKA NRW

4.1. Grundsätzlich werden die Veranstaltungen in den Räumen der SKA NRW durchgeführt. Die Veranstaltungszeiten können dem Veranstaltungsprogramm entnommen werden, das mit der Teilnahmeeinladung versandt wird.

4.2. Sollte eine Durchführung der Veranstaltung zur angegebenen Zeit wegen einer unvorhergesehenen Verhinderung des Referenten (z.B. Erkrankung) nicht möglich sein, ist die SKA NRW berechtigt, einen Referentenwechsel nach Maßgabe von Punkt 5 vorzunehmen oder vom Teilnahmevertrag zurückzutreten. Sollte eine Durchführung der Veranstaltung zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort auf Grund von höherer Gewalt nicht möglich sein, ist die SKA NRW berechtigt, die Veranstaltung an einen anderen Ort im Umkreis von 2 km zu verlegen oder vom Teilnahmevertrag zurückzutreten. Darüber hinaus wird sich die SKA NRW bemühen, dem Vertragspartner eine Ersatzveranstaltung zu den Konditionen des Teilnehmervertrages anzubieten.

5. Referentenwechsel

Ist der in den Veranstaltungsunterlagen genannte Referent durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Erkrankung) daran gehindert, die Veranstaltung durchzuführen, ist die SKA NRW berechtigt, den in den Veranstaltungsunterlagen genannten Referenten durch einen gleichwertigen Referenten zu ersetzen. Die SKA NRW wird dem Vertragspartner einen Referentenwechsel unverzüglich anzeigen.

6. Teilnahmegebühr

6.1. Der angegebene Veranstaltungspreis (Teilnahmegebühr) versteht sich grundsätzlich als Nettopreis zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer sofern erforderlich. Sofern die Veranstaltung auch eine kostenpflichtige Verpflegung der Teilnehmer/-innen umfasst, wird darauf und auf die entstehenden Kosten hingewiesen. Weitere Kosten (Hotelkosten, Parkgebühren, etc.) sind vom Veranstaltungspreis nicht umfasst, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

6.2. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Veranstaltungspreises ist der Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung.

7. Fälligkeit der Zahlung, Rechnungslegung

Die Teilnahmegebühr wird dem Vertragspartner nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt und ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsbeträge verstehen sich in Euro und enthalten, sofern erforderlich, die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Steuersatzes.

8. Rücktrittsrecht des Vertragspartners, Abmeldung

8.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, bis zum Abschluss des Vertrages sein Angebot ohne Angabe von Gründen in Textform kostenfrei zu widerrufen.

8.2. Der Vertragspartner hat das Recht, nach Abschluss des Vertrages vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (Abmeldung). Die Abmeldung muss über das Buchungsportal oder schriftlich gegenüber der SKA NRW erklärt werden. In diesem Fall ist der Vertragspartner in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Rücktritts zur anteiligen Zahlung der Teilnahmegebühr (Stornozahlung) verpflichtet.

8.3. Im Falle der Abmeldung gemäß Punkt 8.2. bemisst sich der geschuldete Anteil der Teilnahmegebühr, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach folgender Maßgabe:

8.3.1. Lehrgänge / Studiengänge

- | | |
|---|-------|
| • Abmeldung bis zum Anmeldeschluss | 0 % |
| • Abmeldung nach Anmeldeschluss | 50 % |
| • Nichtteilnahme ohne Abmeldung oder Abmeldung während des Lehrgangs/
Studiengangs | 100 % |

Bei Nichtteilnahme am Lehr- oder Studiengang oder bei Abmeldung während des Lehr- oder Studiengangs werden die Preise für Prüfungen in voller Höhe erstattet.

8.3.2. Alle anderen Veranstaltungen

Eine kostenfreie Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn einer Veranstaltung möglich. Wenn zwischen Abmeldung und Veranstaltungsbeginn weniger als zwei volle Wochen liegen, beträgt die Stornozahlung 50 % der Teilnahmegebühr. Bei Abmeldung erst am Tag der Veranstaltung oder Nichtteilnahme ohne Abmeldung wird der volle Preis berech-

net. Dieses gilt unabhängig von der zeitlichen Gestaltung, z. B. der Durchführung in Modulen oder Wochenblöcken.

8.3.4. Geltendmachung eines höheren Schadens, Nachweis eines geringeren Schadens

Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Stornierungspauschalen entstanden ist. Die SKA NRW behält sich vor, anstelle der Stornierungspauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die SKA NRW nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die SKA NRW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.4. Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

9. Umbuchung auf Ersatzteilnehmer/-innen

9.1. Der Vertragspartner ist berechtigt, anstelle eines in der Anmeldung benannten Teilnehmers/einer Teilnehmerin kostenfrei ersatzweise einen anderen Teilnehmer/eine andere Teilnehmerin zu benennen. Die Benennung muss gegenüber der SKA NRW spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Veranstaltung erfolgen.

9.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, bis zum Beginn der Veranstaltung den vereinbarten Veranstaltungstermin kostenfrei durch einen anderen Termin zu ersetzen, sofern an diesem eine identische Veranstaltung erfolgt und zu diesem Zeitpunkt Plätze verfügbar sind.

10. Verbot von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen durch Teilnehmer/-innen

Den Teilnehmer/-innen ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SKA NRW Ton-, Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen bzw. Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen anzufertigen oder diese ganz oder teilweise über Telemedien wie Internet oder Telekommunikationsdienste wie Mobilfunknetz zu übertragen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. Dritten diese Handlungen zu ermöglichen. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsergebnisse zur Fotodokumentation, die während der Veranstaltung entstanden sind, wobei Personenabbildungen hiervon nicht erfasst sind.

11. Urheberrecht/Copyright

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind ausschließlich zur persönlichen Verwendung durch die Teilnehmer bestimmt. Die Unterlagen dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne Zustimmung der SKA NRW an Dritte weitergegeben oder Dritten zur Einsicht vorgelegt werden.

12. Haftung

12.1. Soweit sich aus diesen AGB und den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Eine Haftung der SKA NRW auf Schadensersatz besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SKA NRW, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch die in Satz 1 genannten Personen durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) bei einfacher Fahrlässigkeit der in Satz 1 genannten Personen; in diesem letztgenannten Fall ist die Haftung der SKA NRW auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

13. Kontakt

Die Kontaktdaten der SKA NRW werden im Teilnehmereinladungsschreiben benannt.

14. Datenschutz

14.1. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten des Vertragspartners und der Teilnehmer/-innen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Teilnehmerdaten werden von der SKA NRW ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.

14.2. Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners und der Teilnehmer/-innen werden nicht an Dritte übermittelt; ausgenommen hiervon ist im Rahmen der Vertragsabwicklung die Übermittlung an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z. B. im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (AV)). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Maß zur Vertragsabwicklung.

14.3. Der Vertragspartner und die Teilnehmer/-innen haben jederzeit die Möglichkeit, die über sie gespeicherten Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der über sie gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der SKA NRW erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

14.4. Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzhinweise der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (<https://www.sparkassenakademie-nrw.de/de/rechtliches/datenschutz/>).

15 Schlussbestimmungen

15.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der SKA NRW in Dortmund. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

Stand: 10.03.2020